



Platz- und Flugordnung

- 1.1 Jeder Modellflieger ist für die Einhaltung dieser Platz- und Flugordnung, sowie für den für den sicheren Betrieb seines Modells persönlich verantwortlich.
- 1.2 Diese Verantwortung kann nicht auf die diensthabende Flugleitung übertragen werden.
- 2.1 Auf dem Fluggelände dürfen grundsätzlich nur Mitglieder des Modellflieger-Vereins mit gültigem DMFV - Versicherungsausweis Flugmodelle betreiben.
- 2.2 Vereinsfremde Personen, die nicht Mitglieder im DMFV sind, dürfen ebenfalls nur mit einer ausreichenden Haftpflichtversicherung ein Flugmodell betreiben, nachdem die Flugleitung die Frequenz freigegeben hat.
- 3.1 Flugmodelle dürfen nur gestartet werden, wenn diese sich in einem technisch flugsicheren Zustand befinden.
- 3.2 Soweit es sich um Flugmodelle mit Verbrennungsmotor handelt, mit einem wirksamen Schalldämpfer ausgerüstet sind.
- 4.1 Vereinsfremde Personen haben vor Flugbeginn dem Flugleiter mitzuteilen, ob sie über ausreichende Flugkenntnisse verfügen, damit man ihnen ggf. ein fachkundiges Mitglied zur Seite stellen kann.
- 5.1 Es ist verboten, einen Sender einzuschalten, ohne daß man sich überzeugt hat, ob ein Modell mit gleicher Frequenz in Betrieb ist.
- 6.1 Das Überfliegen von Menschen und gefährliches Fliegen ist verboten.
- 6.2 Es ist verboten im Luftraum zwischen sich selbst und anderen Personen zu fliegen.
- 6.3 Es darf mit Verbrenner betriebenen Modellen nur in südlicher Richtung vom Platz aus geflogen werden, generell ist es verboten, über Menschen und Tiere sowie den Park- und Vorbereitungsraum zu fliegen.
- 6.4 Modellflieger, die Alkohol zu sich genommen haben, dürfen kein Modell mehr in Betrieb nehmen.

- 6.5 Die Modellflieger, die ihr Modell in der Luft haben, also steuern, stehen mit ihren Sendern in einem Pulk.
- 7.1 Während des Flugbetriebs darf keine unbefugte Person den Platz betreten.
- 7.2 Die Fahrzeuge der Mitglieder, Gäste und Besucher dürfen nur auf dem Parkplatz am Fluggelände abgestellt werden, oder an den dafür vorgesehenen Stellen.
- 8.1 Das Einlaufen von Verbrennungsmotoren für Flugmodelle ist nur auf dem von der Flugleitung bestimmten Platz zulässig.
- 9.1 Die Flugleitung ist bevollmächtigt, Flugverbot für den Rest des Tages auszusprechen bei:
- Ereignissen, welche die Sicherheit von Menschen gefährden,
 - Verstößen gegen die Platz- und Flugordnung nach vorheriger Ermahnung.
- 10.1 Bei wiederholten Verstößen gegen diese Platz- und Flugordnung kann der geschäftsführende Vorstand nach Hinweis auf die Folgen, befristetes Flugverbot bis zu vier Wochen aussprechen. Über darüber hinausgehende Maßnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 11.1 **Notruf - Telefone** Befinden sich in den benachbarten Ortschaften Munster und Wietzendorf.
- 11.2 **Es ist eine selbstverständliche Pflicht aller anwesenden Mitglieder und Gäste, ihre Flugleitung bei ihrer verantwortlichen Tätigkeit zu unterstützen.**
- 12.1 Der geschäftsführende Vorstand bleibt zur Unterstützung dem Flugleiter gegenüber Weisungsbefugt.

Beschlossen, Munster den 21.01.2008

Der Vorstand

Ansprechperson:

Helmut Fischer
Rabenbusch 3
29328 Faßberg
Tel.: p: 05055 / 590326 ; d: 05053 / 982720; Mobil: 0172 9177187